

# **DVFG** **Orientierungshilfe** **zum Kartellrecht**

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Deutscher Verband  
**FLÜSSIGGAS**





Der Deutsche Verband Flüssiggas e. V. legt höchsten Wert darauf, dass die Verbandsarbeit uneingeschränkt mit dem Kartellrecht vereinbar ist.

Der Verband fordert daher seine Mitarbeiter und seine Mitglieder dazu auf, darauf zu achten, dass die kartellrechtlichen Anforderungen eingehalten werden, wobei insbesondere die folgenden Leitlinien helfen sollen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich nur um Grundsätze/Leitlinien handelt, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Berlin, Mai 2016

Rainer Scharr  
Vorstandsvorsitzender

RA Dr. Andreas Stücker  
Hauptgeschäftsführer



## Europäisches und Deutsches Kartellrecht

Verboten sind: Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen (vor allem von Verbänden) und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Für unternehmerisches Handeln ist außerdem zu beachten, dass der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verboten ist.

### „Vereinbarung“:

Schriftlich, mündlich, Gentlemen's Agreement, auch Stillschweigen kann ausreichend sein.

### Beachte:

Es liegt auch dann ein Verstoß vor, wenn die Vereinbarung nicht umgesetzt wurde (auch dann, wenn keine tatsächlichen Auswirkungen in Form eines erhöhten Gewinns vorliegen); d. h. auch in diesem Fall kann ein Bußgeld auferlegt werden!



## Regelungen für die Verbandsarbeit

### Verbandstagungen

Im Rahmen oder im Umfeld von Verbandstagungen ist es daher von Mitgliedsunternehmen zu unterlassen, insbesondere die folgenden Themen zu erörtern oder Absprachen insbesondere über folgende Themen zu treffen:

- Festlegung von Preisen oder Bestimmung einer Preisstrategie
- Festlegung von Konditionen, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen
- Festlegung von Rabatten, Gutschriften und Kreditbedingungen
- Abstimmung von Geschäftsstrategien, z. B. bestehende Kunden nicht abzuwerben
- Abstimmung über Produktions- oder Verkaufsmengen
- Abstimmung über Herstellungskosten, Verkäufe oder Vorräte
- Aufteilung von Märkten oder Kunden, Vornahme von Kundentausch
- Zurückziehen von einem bestimmten Markt/Einstellung der Produktion zu Gunsten eines Wettbewerbers
- Austausch sensibler Daten/Informationen
- Aufstellung oder Austausch von „schwarzen Listen“ von Kunden



## Sitzungsleiter

1. Der Sitzungsleiter sorgt dafür, dass keine TOP, die die Erörterung kartellrechtlich verbotener Themen erlauben oder nahe legen, aufgenommen oder besprochen werden.
2. Der Sitzungsleiter wirkt darauf hin, dass Verbandstagungen nicht als Plattform für verbotene Absprachen/Besprechungen genutzt werden und schreitet ggf. ein.  
Das Einschreiten wird ausdrücklich im Protokoll erwähnt. Notfalls ist die Sitzung abubrechen.
3. Auch im Umfeld einer Verbandstagung darf es nicht zu Verstößen gegen das Kartellrecht kommen. Bei Äußerungen, von denen der Sitzungsleiter Kenntnis erhält und die kartellrechtswidrigen Inhalt haben könnten, weist er die Beteiligten darauf hin, dass nach seiner Auffassung der betreffende Punkt nicht zwischen den Teilnehmern besprochen werden sollte. Je nach Verhalten der Beteiligten und der Situation angemessen, ist vom Sitzungsleiter eine schriftliche Notiz zu fertigen.



## Mitglieder

1. Diskutieren Sie weder während der Sitzung noch im Umfeld von Verbandstagen kartellrechtlich verbotene Themen.
2. Unterbrechen Sie die Sitzung bzw. verlassen Sie den Sitzungsraum, sollten andere Mitglieder verbotene Themen besprechen.  
Das Verlassen des Sitzungsraums muss im Protokoll vermerkt werden.

Beachte: Nur die Nichtbeteiligung genügt nicht. Es wird aktive Distanzierung verlangt, die ggf. nachgewiesen werden muss (Protokoll).

## Verband

### 1. Kein Aufruf zum Boykott:

Dem Verband ist es verboten, die Verbandsmitglieder zu einer Liefer- oder Bezugssperre gegenüber bestimmten anderen Unternehmen aufzufordern.

### 2. Keine Verbandsempfehlungen:

Empfehlungen des Verbands an seine Mitglieder sind bedenklich, wenn damit das Verbot abgestimmten Verhaltens der Mitglieder umgangen werden soll.



### 3. Austausch von Informationen:

Der Austausch von Informationen ist insbesondere verboten, wenn ein Austausch über

- Kundennamen und Preise
- aktuelle und zukünftige Leistungsfähigkeit
- sensible Unternehmensdaten, insbesondere Planung von Investitionen, Kooperationen, sowie Kauf und Verkauf stattfinden.

Zulässig ist der Austausch von Informationen dann, wenn eine genaue Zuordnung der Daten zu dem jeweiligen Unternehmen nicht möglich ist (anonymisierte Daten), eine Aggregation der Daten in der Weise stattgefunden hat, dass eine Individualisierbarkeit unmöglich wird und die Daten mindestens drei Monate alt sind. (DVFG-Betriebsvergleich)

### 4. Aufnahmeverweigerung:

Die Aufnahme eines Unternehmens in den Verband darf nur verweigert werden, wenn

- die in der Satzung festgelegten Kriterien nicht erfüllt sind und
- die Aufnahmekriterien transparent und nicht diskriminierend sind.

**Herausgeber:**

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.  
EnergieForum Berlin  
Stralauer Platz 33-34  
10243 Berlin

Telefon: +49 (0)30. 29 36 71-0

Telefax: +49 (0)30. 29 36 71-10

[info@dvg.de](mailto:info@dvg.de)

[www.dvg.de](http://www.dvg.de)

